



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/1994

Dresden, 25. März 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
17. 3. 1994 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag	461
3. 3. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“	462
17. 3. 1994 Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“	462
31. 10. 1993 Kirchensteuerbeschuß der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Jahre 1994 und 1995	463

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/1994

Dresden, 25. März 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
17. 3. 1994 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag	461
3. 3. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“	462
17. 3. 1994 Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“	462
31. 10. 1993 Kirchensteuerbeschuß der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Jahre 1994 und 1995	463

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag
Vom 17. März 1994

Der Sächsische Landtag hat am 17. März 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Wahlen
zum Sächsischen Landtag

1. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird die Stadt Torgau dem Wahlkreis 33 (Torgau-Oschatz) zugeordnet.
2. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt durch das Wort „Listenstimmen“.
3. In § 19 wird „§ 15 Nr. 2“ ersetzt durch „§ 15 Nr. 3“.
4. § 18 Abs. 2 Satz 1 I. Halbsatz wird ersetzt durch: „Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,“.
5. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2
Wahlkreisvorschläge unter Nichtbeachtung der
Auswirkungen des § 2 Abs. 2 SächsWahlG, die jedoch
mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes
in Übereinstimmung stehen

Ein Wahlkreisvorschlag ist nicht deshalb rechtsfehlerhaft, weil bei seiner Unterzeichnung (§ 20 Abs. 2 und 3 SächsWahlG)

oder bei der Aufstellung eines in ihm enthaltenen Parteibewerbers (§ 21 SächsWahlG) § 2 Abs. 2 SächsWahlG nicht beachtet wurde, soweit dabei in inhaltlicher Übereinstimmung mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes gehandelt worden ist.

Artikel 3
Wahlkreisvorschläge unter Beachtung der
Auswirkungen des § 2 Abs. 2 SächsWahlG, die jedoch
mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes nicht
in Übereinstimmung stehen

- (1) Ein Wahlkreisvorschlag ist ungültig, wenn bei seiner Unterzeichnung (§ 20 Abs. 2 und 3 SächsWahlG) oder bei der Aufstellung eines in ihm enthaltenen Parteibewerbers (§ 21 SächsWahlG) zwar § 2 Abs. 2 SächsWahlG beachtet wurde, jedoch nicht in inhaltlicher Übereinstimmung mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes gehandelt worden ist.
- (2) Ein solcher Wahlkreisvorschlag kann unter Beachtung des Artikels 1 des vorliegenden Gesetzes innerhalb der nach dem SächsWahlG maßgeblichen Fristen ersetzt werden.
- (3) Entstehen den Parteien durch eine Ersetzung im Sinne des Absatzes 2 nachweisbare Kosten, so werden diese, soweit sie unvermeidlich und angemessen sind, auf Antrag vom Freistaat Sachsen erstattet; Kosten einzelner Parteimitglieder sind nicht erstattungsfähig. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Einreichung des ersetzenden Wahlvorschlages beim Landeswahlleiter zu stellen; die anspruchs-

begründenden Unterlagen sind innerhalb der genannten Ausschlußfrist vollständig vorzulegen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 17. März 1994

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Steffen Heitmann
Der Staatsminister der Justiz